

Protokoll

der 30. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, dem 26. 3. 2014, im Gemeindegangssaal.

Anwesend: Bgm. Reichl Beate
 Bgm.-Stv. Kramer Christoph
 GR Baldauf Richard
 GR Versal Stefan
 GR Pallhuber Edith
 GR Selb Bernhard
 GR Wacker Martin
 GR Berktold Tobias
 GR Eberle Wolfgang
 GR Fasser Hermann

Entschuldigt: GR Frick Christian

Beginn: 20.00 Uhr
 Ende: 22.50 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
Genehmigung des Protokolls der 29. Sitzung am 12. 2. 2014.
2. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Gschwend – Ennet der Ach (Teilflächen Gpⁿ 456/25 und 635/1).
3. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Ennet der Ach (Teilflächen Gpⁿ 347, 451 und 456/1).
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Ennet der Ach (Teilflächen der Gpⁿ 346, 347, 451 und 456/1).
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Hofstatt (Gpⁿ 1515 und 1516).
6. Beschlussfassung der Haushaltsüberschreitungen 2013.
7. Genehmigung der Jahresrechnung 2013.
8. Regelung für die Nutzung des Gemeindegangsaales.
9. Ausschreibung der freien Wohnung im Mehrzweckhaus Oberdorf 4.
10. Stellungnahme zum Bericht des Überprüfungsausschusses.
11. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Nachdem das Protokoll der 29. Sitzung jedem Gemeinderatsmitglied bereits mit der Einladung zugeht, wird auf die Verlesung verzichtet. Der Gemeinderat genehmigt mit einer Stimmenthaltung das Protokoll der 29. Sitzung. Die Bürgermeisterin begrüßt auch den Ortsplaner, Herrn Dipl.-Ing. Peter Gladbach, der dem Gemeinderat bei den Punkten 2) bis 5) beratend zur Seite steht.

Zu TOP 2) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Gschwend – Ennet der Ach (Teilflächen Gpⁿ 456/25 und 635/1).

Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeinderat, dass zu sämtlichen in der letzten Sitzung beschlossenen Änderungen des Raumordnungskonzeptes sowie Flächenwidmungsplanes Stellungnahmen eingelangt sind und daher die Beschlüsse keine Rechtskraft erlangen konnten. Die Bürgermeisterin verliest vollinhaltlich die zu diesem Tagesordnungspunkt eingelangten Einsprüche bzw. Stellungnahmen von Carmen und Chris Rofner, Herbert Baumann und GR Hermann Fasser.

Die Bürgermeisterin nimmt zu diesen Stellungnahmen wie folgt Stellung:

Für die Errichtung eines gemeinnützigen Wohnbaus in diesem Bereich liegt ein rechtskräftiger Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Heiterwang vor. Für die Erschließung wurde vom Ingenieurbüro Dipl. Ing. Jozsef Kiss ein Projekt erstellt, welches auf einer Naturaufnahme sowie aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften beruht. Dieses Projekt umfasst Längs- und Querprofile und berücksichtigt die gesetzlich zulässigen Steigungen. Für die Erschließung und eine mögliche spätere Anbindung an das Ortsgebiet wurden drei Erschließungskonzepte erstellt. Aufgrund dieser Konzepte ist der Anschluss und die Anbindung an das Ortszentrum in späterer Folge vorgesehen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang liegt eine Absichtserklärung vor, in welcher ein Bevölkerungswachstum angestrebt wird. Für dieses angestrebte Bevölkerungswachstum sind entsprechende Grundflächen erforderlich. Weiters wurden von der Gemeinde die Vergaberichtlinien für das Gemeindefiedlungsgebiet gelockert, wodurch auch ein Zuzug von auswärtigen Personen ermöglicht wird. Mit den restlichen 5 Bauplätzen ist es der Gemeinde nicht möglich diesen Bedarf abzudecken, wodurch die Schaffung von weiteren Bauflächen im öffentlichen Interesse steht. Der Umgang mit diesen Flächen, die Widmung und Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat, wodurch die zweckmäßige und sorgfältige Nutzung von Grund und Boden gewährleistet ist.

Für die verkehrsmäßige Erschließung, Kanal, Wasser und Straßenbeleuchtung entstehen der Gemeinde Heiterwang Kosten. Diese Kosten können nur durch ein konkretes Verkehrs-, Kanal- und Wasserprojekt ermittelt werden. Die Kostenermittlungen hierfür sind nur sinnvoll, wenn die rechtliche Umsetzung durch die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gewährleistet ist. Die Gemeinde erzielt durch die Erschließungskosten, Kanalanschlussgebühren, Wasseranschlussgebühren sowie den Grundverkauf Einnahmen. Die Kosten für die Verkehrs- und Leitungsführung sind im teilweise felsigen Gelände höher als in anderen Bereichen. Durch die Dichte der Verbauung entstehen der Gemeinde dafür höhere Einnahmen als im übrigen Gemeindegebiet. Die Einnahmen der Gemeinde sind zusätzlich durch die Grundstückskosten steuerbar. Für die Gemeinde sind dadurch keine wesentlichen Mehrbelastungen zu erwarten. Da damit zu rechnen ist, dass die Bebauung des Siedlungsgebiets abschnittsweise erfolgt, ist die Erschließung ebenfalls abschnittsweise geplant. Der Gemeinde stehen im Gegenzug zu den Ausgaben Einnahmen gegenüber.

Aufgrund der höheren Baudichte, der kurzen Wegstrecken, der beidseitigen Nutzung der Erschließung und der Einnahmen durch den Grundverkauf, handelt es sich hier trotz des teilweise felsigen Untergrunds um eine effektive Nutzung und Erschließung. Die Grundstücke sollen für die Deckung des Wohnbedarfs in verdichteter Bauweise bzw. für den sozialen Wohnbau verwendet werden. Die durch die Gemeinde erzielbaren Einnahmen stehen somit nicht im Hauptinteresse der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Im Zuge der Raumordnung sind Nutzungskonflikte zu berücksichtigen. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung in verdichteter Bauweise bzw. für den sozialen Wohnbau bestehen keine Nutzungskonflikte.

Eine Freihaltung von Nachbargrundstücken zur Wertsicherung von bestehenden Gebäuden kann bei einer, dem TROG 2011 entsprechenden, zweckmäßigen und bodensparenden Bebau-

ung durch die Gemeinde nicht erfolgen. Die oberhalb liegenden Grundstücke werden durch die unterhalb liegenden Grundstücke bezüglich Aussicht und Sonne negativ beeinflusst. Durch die Lage in einem Südhang ist die Beeinträchtigung trotz der verdichteten Bauweise wesentlich geringer als bei einer herkömmlichen Bebauung im Ebenen. Gleichzeitig ist die Lärmbelastung durch die Straße in der zweiten Reihe wesentlich geringer. Es entstehen somit auch in der zweiten Reihe attraktive Bauplätze.

In der nun folgenden Debatte werden die derzeitigen Probleme bei der Regenwasserentsorgung im Bereich des Ortsteiles Ennet der Ach sowie die in Zukunft möglichen Verkehrsanbindungen an das Dorf diskutiert. Hierzu bringt der Ortsplaner die von ihm entworfenen Erschließungsvarianten wieder zur Kenntnis. GR Fasser H. sieht den Grund für die Überlastung des Regenwasserkanals in der Einleitung von privaten Flächen in diese Entwässerung. Bgm.-Stv. Kramer Chr. erklärt dazu, dass er schon jetzt freiwillig seine landwirtschaftliche Grundfläche hinter seiner Hofstelle für die Ableitung und Versickerung des Oberflächenwassers zur Verfügung stellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang weist die vorliegenden Stellungnahmen als unbegründet ab und beschließt lt. § 113, Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 TROG 2011 die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts (mit 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen durch GR Fasser H. und GR Berktold T.).

Zu TOP 3) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Ennet der Ach (Teilflächen Gpⁿ 347, 451 und 456/1).

Die Bürgermeisterin verliest vollinhaltlich die zu diesem Tagesordnungspunkt eingelangten Einsprüche bzw. Stellungnahmen von Herbert Baumann und GR Hermann Fasser.

Die Bürgermeisterin nimmt zu diesen Stellungnahmen wie folgt Stellung:

Für die Bebauung der betroffenen Flächen besteht durch die Antragssteller Michael Kramer und Regina Kramer ein dringender Eigenbedarf. Die Hofübergabe und die Errichtung des Wohnhauses Kramer Christoph sind bereits erfolgt. Die Widmung steht daher nur bedingt im Zusammenhang mit der Übergabe. Die Errichtung eines Stall- und Wirtschaftsgebäudes wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht nicht abgelehnt. Es wurde gefordert, dass zuerst die Nutzung der bestehenden Flächen durch das Wohngebäude zu erfolgen hat, anschließend kann eine Widmung für ein Stall- und Wirtschaftsgebäude erfolgen. Aufgrund eines zu erwartenden Nutzungskonflikts mit einer möglichen Wohnbebauung ist eine Widmung für eine Wohnbebauung im Bereich des Wirtschaftsgebäudes nicht sinnvoll.

Die betroffenen Grundflächen befinden sich an der Randlage des bestehenden sowie des geplanten Gemeindefriedensgebiets. Die angesprochenen 5.000 – 6.000 m² sind überwiegend Freiland und Bestandteil des landwirtschaftlichen Hofes und für diesen erforderlich. Eine Widmung dieser Flächen für Wohnzwecke ist nicht beabsichtigt und aufgrund des zu erwartenden Nutzungskonflikts nicht möglich.

Andere, besser geeignete Grundstücke, die sich im Besitz der Antragssteller befinden, stehen nicht zur Verfügung. Die angesprochene Grundfläche in der Hofstatt liegt im Freiland, für Sie besteht keine ausreichende Zufahrt, die Breite ist für eine Bebauung nicht ausreichend. Die Grundfläche wurde im Zuge der Übergabe bereits an eine weitere Schwester übertragen.

Für die Erschließung und mögliche spätere Anbindungen an das Ortsgebiet wurden drei Erschließungskonzepte erstellt. Aufgrund dieser Konzepte sind der Anschluss und die Anbindung an das Ortszentrum in späterer Folge möglich. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen sind in der Änderung des Raumordnungskonzepts berücksichtigt. Ein Anschluss an das Ortsgebiet ist aufgrund der derzeit vorhandenen Erschließung nicht erforderlich. Für die mögliche zukünftige Erschließung und Erweiterung des Baulands ist diese jedoch zwingend erforderlich und deshalb im Konzept vorgesehen.

Die Abtretung der 15% der Grundstücksgröße für die zukünftige Erschließung durch die Antragsteller dient der Gleichberechtigung. Die ordnungsgemäße Ableitung und Entsorgung der derzeit und zukünftig anfallenden Oberflächenwässer steht im öffentlichen Interesse.

Die Oberflächenwässer entstehen durch:

- nicht ordnungsgemäße Versickerung der Dachflächenwässer der bestehenden Gebäude
- nicht ordnungsgemäße Versickerung der Oberflächenwässer befestigter Flächen
- Oberflächenwässer der bestehenden Straßen ohne entsprechende Entwässerungsanlage
- weitere zusätzlich geplante Bebauung und verkehrsmäßige Erschließung.

Aufgrund der Geländeneigung kann die Führung des Regenwasserkanals nur über privaten Grund erfolgen, wofür die Zustimmung der Grundeigentümer erforderlich ist.

Die Zustimmung für diese Verlegung des Regenwasserkanals in einer privatrechtlichen Vereinbarung liegt im öffentlichen Interesse.

Der Nachbar Herbert Baumann führt in seiner Stellungnahme an, dass er der Verlegung des Regenwasserkanals auf seinem Grundstück nicht zustimmt. Gleichzeitig führt er an, dass der bestehende Regenwasserkanal nicht ausreichend ist. Als Hauptbetroffener hat er von der Gemeinde die Beseitigung dieses Zustandes gefordert. Durch die Errichtung eines Regenwasserkanals bis zu seinem Grundstück werden die Voraussetzungen für die Entsorgung getroffen. Falls er jedoch der Errichtung über sein Grundstück nicht zustimmt, kann er keine weiteren Forderungen an die Gemeinde stellen.

Der Widmungswunsch von Frau Ursula Hosp ist nicht vergleichbar. Es handelt hierbei um die Nachverdichtung und Schaffung eines Bauplatzes. Hierfür ist eine Zufahrt erforderlich, welche nur über private Flächen erfolgen kann. Eine Zufahrt über öffentliche Wege bzw. Grundflächen der Gemeinde ist nicht möglich.

Für GR Fasser H. ist dies das erste Mal, dass im Gemeinderat darüber gesprochen wird, dass diese Bauplätze für die Geschwister von Bgm.-Stv. Kramer vorgesehen sind. Dieser Meinung wird von der überwiegenden Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder energisch widersprochen, Bgm.-Stv. Kramer Chr. erklärt, dass GR Fasser H. offensichtlich ein persönliches Problem mit der Familie Kramer hat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang weist die Stellungnahmen als unbegründet ab und beschließt lt. § 113, Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 TROG 2011 die, dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts (mit 7 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen wegen Befangenheit durch Bgm.-Stv. Kramer Chr., GR Pallhuber E. und GR Fasser H.).

Zu TOP 4) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Ennet der Ach (Teilflächen der Gpⁿ 346, 347, 451 und 456/1.

Die Bürgermeisterin verliert vollinhaltlich die zu diesem Tagesordnungspunkt eingelangten Einsprüche bzw. Stellungnahmen von Herbert Baumann und GR Hermann Fasser.

Die Bürgermeisterin erklärt zu diesen eingebrachten Stellungnahmen, dass dieselbe Argumentation wie unter Punkt 3) vorliegt und daher auch ihre Stellungnahme wie unter Punkt 3) erfolgt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang weist die Stellungnahmen als unbegründet ab und beschließt lt. § 113, Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 TROG 2011 die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans (mit 7 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen wegen Befangenheit durch Bgm.-Stv. Kramer Chr., GR Pallhuber E. und GR Fasser H.).

Zu TOP 5) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Hofstatt (Gpⁿ 1515 und 1516).

Die Stellungnahme von GR Hermann Fasser wurde dem Gemeinderat vorgelegt und von der Bürgermeisterin vollinhaltlich verlesen.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass sich die Stellungnahme im Wesentlichen auf die Erschließung und naturschutzrechtliche Bedenken beruft. Für den gesamten Bereich wurde bereits ein Umlegungsverfahren durchgeführt sowie ein Erschließungsplan durch die Gemeinde Heiterwang erlassen. Sowohl die Umlegung als auch der Erschließungsplan haben Rechtskraft erlangt. Die daraus resultierenden Parzellierungen wurden im Grundbuch eingetragen. Die Erschließung ist somit nicht mehr Grundlage für die Änderung des Flächenwidmungsplans. Gegen die Umwidmungen der betroffenen Parzellen werden in der Stellungnahme keine Bedenken geäußert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang weist die Stellungnahme als unbegründet ab und beschließt lt. § 113, Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 TROG 2011 die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans (mit 9 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit durch GR Fasser H.).

Zu TOP 6) Zur Beschlussfassung der Haushaltsüberschreitungen des Jahres 2013 erläutert der Kassenverwalter anhand einer Aufstellung die entstandenen Haushaltsüberschreitungen des abgelaufenen Rechnungsjahres. Nach kurzer Beratung genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Haushaltsüberschreitungen des Jahres 2013.

Zu TOP 7) Der Kassenverwalter bringt dem Gemeinderat anhand einer PowerPoint-Präsentation den Kassenbestand zum 31.12.2013, die Summen des ordentlichen Haushalts, das Rechnungsergebnis sowie den Schuldenstand und Verschuldungsgrad zur Kenntnis. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig unter Vorsitz von Bgm-Stv. Christoph Kramer bei Abwesenheit der Bürgermeisterin die Jahresrechnung 2013 mit folgenden Summen:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Ergebnis
Ordentlicher Haushalt	1.987.102,06	1.705.036,20	282.065,86
Außerordentl. Haushalt	0,00	0,00	0,00
Summen	1.987.102,06	1.705.036,20	282.065,86

Kassenbestand zum 31.12.2013: € 236.771,56

Bgm.-Stv. Kramer Chr. bedankt sich beim Gemeinderat für das einstimmige Ergebnis; er dankt weiters der Bürgermeisterin für ihren vorbildlichen Einsatz und dem Kassenverwalter für die ordentliche Kassenführung und übergibt den Vorsitz wieder an die Bürgermeisterin.

Zu TOP 8) Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeinderat, dass sich in letzter Zeit die Anfragen für die private Nutzung des Gemeindesaales gehäuft haben. Derzeit ist die Nutzung des Saales auf die örtlichen Vereine beschränkt. Sie hat in der Nachbargemeinde Bichlbach erfahren, dass dort das Dorfheim um eine Miete von € 120,00 bei einer Kautions von € 30,00 vermietet wird. GR Versal St. sowie GR Eberle W. würden die derzeitige Regelung lockern und den Saal auch an Privatpersonen vermieten, wobei die Kautions allerdings erheblich höher als in Bichlbach sein sollte. Diese Vermietung sollte jedoch von einer Person überwacht werden, die vor der Benützung eine Übergabe und nach der Veranstaltung eine Abnahme der Räumlichkeiten sowie des Inventars vornimmt. Hierzu würde sich die Gemeinderätin Edith Pallhuber bereit erklären. Nach ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, ab sofort den Gemeindesaal auch für private Nutzungen zu folgenden Bedingungen zu vergeben:

- Vermietung nur an Heiterwanger Bürger (auch ehemalige)
- Miete je Veranstaltungstag € 150,00, Kautions € 350,00 (ohne Reinigung)

- die örtlichen Vereine haben Vorrang
- die Regelung gilt probeweise für 1 Jahr

Zu TOP 9) Die Bürgermeisterin informiert den Gemeinderat, dass die freie Wohnung im Mehrzweckhaus zwischenzeitlich fertig renoviert wurde und bedankt sich in diesem Zusammenhang bei Bgm.-Stv. Kramer Chr. für seinen Einsatz. Da sich noch immer kein Gemeindebürger für diese Mietwohnung gemeldet hat, sollte eine entsprechende Ausschreibung in einer Bezirkszeitung erfolgen. Nach kurzer Beratung legt der Gemeinderat einstimmig folgende Bedingungen für die Wohnungsvermietung fest:

- Miethöhe € 440,00 incl. Mwst (ohne Betriebskosten)
- Kautions € 1.500,00
- Ausschreibung in der Ausserf. Rundschau sowie auf der Homepage
- Entscheidung für die Vergabe trifft der Gemeinderat

Zu TOP 10) Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Bürgermeisterin zum vorliegenden Überprüfungsausschussprotokoll zustimmend zur Kenntnis. GR Versal St. erklärt zum erneut kritisierten Punkt der Treibstoffabrechnung der Tankstelle, dass dies nun durch eigene Tankkarten für jedes FW-Fahrzeug sowie entsprechender Aufzeichnungen in Zukunft kontrollierbar sein wird.

Zu TOP 11) Anfragen, Anträge und Allfälliges:

Bgm. Reichl B.: UV Anlage des Hochbehälters wird morgen in Betrieb genommen
Termin am 8. 4. 2014 um 18.00 Uhr - Besichtigung des Hochbehälters
Geplante Sanierung des Tiefbrunnens

GR Versal St.: Feuerlöscherüberprüfungen am 5.4.2014

GR Fasser H.: Grundstück der Interessentenregelung für Gemeinde interessant – würde Ankauf durch Gemeinde befürworten

GR Pallhuber E.: Bericht über die Planungsverbandssitzung vom 25.3.2014

Fertigung:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderatsmitglieder: